



O B E R S T A U F E N

ANTRAG

AUF ERMÄSSIGUNG BEFREIUNG VOM KURBEITRAG FÜR
TAGUNGEN, SEMINARE, SCHULUNGEN,
SONSTIGE GRUPPENAUFENTHALTE
(§ 1 Kurbeitragssatzung)

BEHERBERGUNGSBETRIEB
MELDESCHEINNUMMER

NAME, GRUPPE, FIRMA

ANLASS

ANREISE

ABREISE

ANZAHL TEILNEHMER (ohne Seminarleiter)

SEMINARLEITER
(Name, Anzahl)

DATUM

UNTERSCHRIFT

Hinweis: Für eine Ermäßigung oder Befreiung vom Kurbeitrag ist die Vorlage von geeigneten Nachweisen erforderlich, aus denen Art, Inhalt und zeitlicher Ablauf der Veranstaltung ersichtlich sind (Tagungsunterlagen). Zur Vermeidung von Abrechnungsdifferenzen, bitte Antrag und Nachweis zeitgleich mit der Meldescheinübertragung vorlegen.

ANLAGEN:

- TAGUNGSUNTERLAGEN
- MELDESCHEINKOPIE
-

Markt Oberstaufen – Kurbeitragsabteilung – Hugo-von-Königsegg-Str. 8 – 87534 Oberstaufen
robert.fischer@oberstaufen.info – www.oberstaufen.de
Tel. 08386/9300-24 – Fax 08386/9300-20

INFORMATIONEN ZUM ANTRAG AUF ERMÄSSIGUNG BZW. BEFREIUNG VOM KURBEITRAG FÜR TAGUNGEN, SEMINARE, SCHULUNGEN UND SONSTIGE GRUPPEN

MELDERECHT

Auch für Tagungs- und Seminarteilnehmer gilt die generelle Meldepflicht nach dem Melderecht ab dem ersten Aufenthaltstag (§ 16 Melderechtsrahmengesetz und Art. 23, 24 Bayerisches Meldegesetz).

KURBEITRAG

Personen, die sich in Oberstaufen aufhalten und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen geboten wird, unterliegen der Kurbeitragspflicht. Kriterien für eine Befreiung vom Kurbeitrag bei Geschäftsreisen sind grundsätzlich Anlass, Ablauf und Dauer des Aufenthalts. Nur wenn das Motiv des Aufenthalts ausschließlich geschäftlichen Zwecken dient und keine Zeit für die Nutzung von Kureinrichtungen verbleibt, ist eine Befreiung vom Kurbeitrag möglich. Für die Beitragspflicht genügt es auch, wenn die Erholung nur untergeordnete Bedeutung hat. In vielen Fällen kann bereits mit der Auswahl Oberstaufens als Tagungs- oder Seminarort bzw. durch die Ausstattung oder Lage der Unterkunft eine gewisse Erholungsabsicht verbunden sein. Die tatsächliche Nutzung von Kuranlagen führt regelmäßig zur Kurbeitragspflicht.

Sachverhalt	Dauer des Aufenthalts	Antrag	AWC	Entscheidung
Die Tagung ist mit keinerlei Erholungszweck im Sinne der Kurbeitragsatzung verbunden	→ in der Regel nur eine Nacht	→ Antrag auf KB-Befreiung, Nachweis durch Tagungsunterlagen	→ nein	→ Befreiung vom Kurbeitrag
Ganztägige, gruppenmäßig abgewickelte und geschäftsmäßig organisierte Tagung, Erholung als untergeordneter Nebenzweck	→ auch über mehrere Tage möglich	→ Antrag auf KB-Ermäßigung, Nachweis durch Tagungsunterlagen	→ ja	→ Ermäßigung des Kurbeitrags um 50%
Tagungen oder Seminare, bei denen Erholungs- oder Motivationszwecke eine Rolle spielen (Begleitprogramm)	→ beliebig	→ kein Antrag	→ ja	→ volle Kurbeitragspflicht
Aufenthalt aus Anlaß von Tagungen ortsansässiger Firmen oder Einrichtungen	→ auch über mehrere Tage möglich	→ Antrag auf KB-Befreiung, Nachweis durch Tagungsunterlagen	→ nein	→ Befreiung vom Kurbeitrag

VORGEHENSWEISE

Die An- und Abmeldung erfolgt wie üblich durch den Vermieter nach Maßgabe der Kurbeitragsatzung. Der Tagungs-/Seminarleiter beantragt die Kurbeitragsbefreiung bzw. Ermäßigung, in dem er den Antragsvordruck KBS 5/17, der ihm vom Gastgeber zur Verfügung gestellt wird, vollständig ausfüllt, unterschreibt und beim Vermieter abgibt. Der Vermieter reicht den Antrag, zusammen mit Unterlagen, aus denen Art, zeitlicher Ablauf und Inhalt der Veranstaltung ersichtlich sind, zeitgleich mit dem Meldeschein beim Markt Oberstaufen ein. Personen, die mit der Tagungs- oder Seminarleitung betraut sind, werden vom Kurbeitrag befreit, soweit sie extra benannt und namentlich aufgeführt sind. Die Entscheidung über eine Ermäßigung oder Befreiung von der Pflicht zur Kurbeitragsentrichtung trifft der Markt Oberstaufen im Rahmen des Vollzugs der Kurbeitragsatzung.

Auszug aus der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Oberstaufen § 1 – Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes Oberstaufen aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.